

TOP 12:

Entwurf einer ... Verordnung zur Änderung der fünfunddreißigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung - 35. BImSchV)
- Antrag des Landes Baden-Württemberg -

Drucksache: 617/16

I. Zum Inhalt des Verordnungsantrags

Mit dem Verordnungsantrag soll durch Änderungen in der Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung (35. BImSchV) eine Minderung der Belastung durch Partikel- und Stickstoffoxidemissionen erreicht werden. Der Antrag sieht zur eindeutigen Kennzeichnung besonders emissionsarmer Fahrzeuge die Einführung einer neuen - blauen - Plakette vor.

Nach Auffassung des antragstellenden Landes Baden-Württemberg werden trotz der Verbesserung der Luftqualität noch nicht in allen Gebieten die zum Schutz der menschlichen Gesundheit festgelegten Grenzwerte eingehalten. Zur Senkung der Belastungen müssten Minderungsmaßnahmen in allen Verursacherebenen und auf allen Handlungsebenen ergriffen werden.

Die aktuelle 35. BImSchV unterscheidet nicht zwischen Kraftfahrzeugen mit konventionellen Verbrennungsmotoren der Schadstoffnormen Euro 4, 5, 6 bzw. Euro IV, V, VI. Diesen Kraftfahrzeugen sowie teilweise auch den mit offenen Dieselpartikelfiltern nachgerüsteten Euro 3/III-Fahrzeugen werde bisher einheitlich eine grüne Plakette zugeteilt. Da Euro 6/VI-Fahrzeuge aber vor allem weniger Stickstoffoxide emittieren, sei es erforderlich, hier eine Unterscheidung zu treffen und auf eine schnellere Verbreitung von Euro 6/VI-Fahrzeugen hinzuwirken. Um für Fahrzeuge mit höheren Luftschadstoffemissionen Verkehrsverbote in Umweltzonen festlegen zu können, soll das Plakettensystem um eine zusätzliche Plakette erweitert werden. Angestrebt wird, dass alle Benziner ab Euro 3 und alle Dieselfahrzeuge ab Euro 6/VI die blaue Plakette erhalten. Die Festlegung von Verkehrsbeschränkungen auf der Grundlage der neuen Plakette soll nicht unmittelbare Folge des Verordnungsantrags sein, sondern im Ermessen der unteren Verkehrsbehörden stehen.

Des Weiteren werden einige Regelungen der 35. BImSchV, die teilweise inhaltlich widersprüchlich und oder nicht mehr zeitgemäß seien, umformuliert.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Verordnungsantrag soll in der Sitzung des Bundesrates am 4. November 2016 vorgestellt und anschließend den beteiligten Ausschüssen zugewiesen werden.